

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 22.06.1892

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1892.) 86. Stück.

Inhalt:

- N^o. 156. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Mai 1892, betreffend Abänderung des §. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.
- N^o. 157. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1892, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Urprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.
- N^o. 158. Verordnung vom 20. Juni 1892, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

N^o. 156.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des §. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Oldenburg, 1892 Mai 27.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird in Abänderung des §. 8, Abs. I. der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, im Höchsten Auftrage angeordnet, daß das für die taubstummen Kinder zu

entrichtende Kost- und Lehrgeld von Ostern 1893 an bis auf Weiteres 245 *M.* betragen soll.

Oldenburg, 1892 Mai 27.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Siebenbürgen.

№ 157.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

Oldenburg, 1892 Juni 1.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. v. M. beschlossen:

dem ersten Absätze der Ziffer 4 der Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren vom 30. Januar d. J. (Gesetzblatt Band 29 Seite 583 ffg.), folgende Fassung zu geben:

„Falls der Konsul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamte zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß eine zu Zweifeln an der Identität Anlaß gebende Umpackung oder Lagerung der Waare während des Transportes unstatthaft ist.“

Oldenburg, 1892 Juni 1.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Holzinger.

№ 158.

Verordnung, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891,
betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Oldenburg, 1892 Juni 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 261), — zu Ziffer 2 und 5 im Einverständnis mit der königlich preussischen Regierung — was folgt:

Einziger Artikel:

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 142 Absatz 1 des Gesetzes in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statistischen Bestimmungen der Regierungen zu Cutin und Birkenfeld als Vertreterinnen der Landarmenverbände (cfr. Ziffer 6) handelt: das Staatsministerium, Departement des Innern;

2. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Fürstenthum Birkenfeld für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden (cfr. §§. 187 und 188 des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1891, betreffend Ausführung des Berggesetzes, — Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Seite 167 und 281 —) unterstellt sind: das königlich preussische Oberbergamt zu Bonn;

3. unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ im Sinne des §. 105b Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes:

im Herzogthum: die Aemter und die Magistrate der Städte I. Classe,

im Fürstenthum Lübeck: die Regierung,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Regierung und die Bürgermeister;

4. unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ im Sinne des §. 105 b Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes:

im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern, sowie die Aemter und die Magistrate der Städte I. Classe,

im Fürstenthum Lübeck: die Regierung,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Regierung und die Bürgermeister;

5. unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“, „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ im Fürstenthum Birkenfeld für diejenigen Betriebe, welche den Bergbehörden (cfr. Ziffer 2) unterstehen: der Königlich preußische Bergrevierbeamte für das Bergrevier Koblenz II;

6. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:

im Herzogthum: die Amtsverbände,

im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband,

im Fürstenthum Birkenfeld: der Landarmenverband und die Bürgermeistereien.

Im Uebrigen kommen für die Ausführung des Gesetzes die Bestimmungen des Artikels 1 und für die Fälle des §. 105 e Absatz 2 die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 20. Juni 1892.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.